

aussage eines Zeugen kann unter Umständen eine Begünstigung sein (vgl. § 233 StGB).

4. Vorrang der Zeugenpflicht: Mitglieder des erkennenden Gerichts (Richter und Schöffen), der Protokollführer und der Staatsanwalt können nicht zugleich Zeugen sein. Werden sie als Zeugen benötigt, hat diese Funktion Vorrang; sie sind dann von der

Ausübung des Richteramts, als Protokollführer oder Staatsanwalt ausgeschlossen (vgl. § 157). Zur Vernehmung des Kollektivvertreters als Zeuge vgl. Anm. 2. zu § 24.

5. Zur Hinzuziehung von Dolmetschern bei der Vernehmung von Zeugen, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder die gehörlos sind, vgl. §§ 83, 85.

Recht zur Aussageverweigerung §26

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten oder Angeklagten;
2. die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten;
3. Personen, die mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

1.1. Das Recht zur Verweigerung der Aussage hebt die Aussagepflicht gem. § 25 auf. Der Zeuge hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Aussage zu verweigern. Zur Aussageverweigerungspflicht vgl. § 28. Er darf es jedoch nicht ablehnen, Angaben zu seiner Person zu machen (vgl. Anm. 1.1. zu § 33). Das Recht zur Aussageverweigerung kann ein Zeuge sowohl generell als auch zu Teilen des Vernehmungsgegenstandes (vgl. § 33 Abs. 2) in jeder Lage des Verfahrens geltend machen. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.2. Wirkung der Aussageverweigerung: Wird die Aussage berechtigt verweigert, darf nicht versucht werden, durch weitere Fragen, Appelle usw. eine Aussage zu erlangen (vgl. OG NJ, 1968/20, S.638). Hat ein Zeuge berechtigt seine Aussage verweigert, dürfen auch bisherige Aussagen zu dem Vernehmungsgegenstand (vgl. § 33), auf den sich die Aussageverweigerung bezieht, nicht mehr als Beweismittel verwertet werden. Nimmt der Zeuge sein Aussageverweigerungsrecht nicht in Anspruch, gilt für ihn die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage (vgl. § 25). Verweigert ein Zeuge die Aussage, hat das keine Auswirkung auf Äußerungen, die er gegenüber anderen Personen oder Mitarbeitern staatlicher Organe (z. B. Nachbarn, zu Hilfe ge-
eilten Personen, Mitarbeitern der Jugendhilfe) ge-

macht hat. Diese Äußerungen können durch zulässige Beweismittel in das Verfahren eingeführt und damit auch zur Beweiswürdigung verwendet werden. Äußerungen gegenüber einem Sachverständigen werden jedoch ebenso wie die gegenüber dem U-Organ, dem Staatsanwalt oder dem Gericht vom Aussageverweigerungsrecht erfaßt.

1.3. Zur Aussageverweigerung wegen familiärer Beziehungen (vgl. auch §§ 5, 66, 79 FGB) sind auch Halbgeschwister berechtigt, nicht aber Verschwägerter (vgl. § 80 FGB), Verlobte (vgl. § 5 Abs. 3 FGB) oder frühere Ehegatten nach der Scheidung. Bei Kindern, insbes. bei denen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Eltern (vgl. Anm. 1.1. zu § 70) oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.2. zu § 70) einzubeziehen und zu belehren, daß sie für ihr Kind das Aussageverweigerungsrecht beanspruchen können (vgl. auch § 43 FGB). Dies gilt nicht, wenn sie selbst an der Straftat beteiligt sind (vgl. § 70 Abs. 4).

1.4. Anzeigepflicht: Das Aussageverweigerungsrecht besteht nicht, wenn sich die Aussage auf eine Handlung bezieht, bei der gem. § 225 StGB Anzeige zu erstatten ist.

2.1. Belehrung: Vor jeder Vernehmung ist der